



Datenschutzwissen.de

Information - Seminare - Schulung - Workshops - Beratung

Angebot für die Einrichtung und den Betrieb einer Meldestelle gemäß § 12ff HinSchG für Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

1. Das Hinweisgeberschutzgesetz.....	2
2. Im Angebot enthaltene Dienstleistungen.....	3
2.1. Einrichtung der Meldestelle.....	3
2.2. Betrieb der Meldestelle.....	3
2.3. Tätigkeiten der Meldestelle.....	4
3. Kosten.....	4
3.1. Einrichtung der Meldestelle.....	4
3.2. Betrieb der Meldestelle.....	4
3.3. Tätigkeiten der Meldestelle.....	5
3.4. Abrechnung.....	5
3.5. Inflationsausgleich.....	5
4. Vertraulichkeit.....	5
5. Angebotsgültigkeit.....	6
6. Auftragserteilung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Meldestelle gemäß § 12ff HinSchG für Unternehmen.....	6

1. Das Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz (kurz: HinSchG, lang: Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen)¹ ist als Artikel 1 des „Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden“ vom 31. Mai 2023 am 02. Juni 2023 im BGBl. 140/2023² veröffentlicht worden. Die Artikel 2 bis 9 dieses Gesetzes mit dem ziemlich langen Titel ändern bereits bestehende Gesetze wie das Arbeitsschutzgesetz, das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz oder das Geldwäschegesetz. Artikel 10 regelt, dass Inkrafttreten des Gesetzes – mit Ausnahme von Art. 1 § 41 am 02. Juli 2023. Der Art. 1 § 41 enthält eine Regelung zur Verordnungsermächtigung, und ist bereits am 03. Juni 2023 in Kraft getreten.

Der Zweck des Hinweisgeberschutzgesetzes ist in § 1 HinSchG geregelt:

"(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen).

(2) Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind."

Die Verpflichtung zur Einrichtung einer Meldestelle ist in § 12 HinSchG geregelt:

Nach § 12 Abs. 1 HinSchG i.V.m. Abs. 2 muss jeder "Beschäftigungsgeber" (das sind im weiteren Sinne Arbeitgeber:innen, vgl. die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 9 HinSchG) mit in der Regel mindestens 50 Beschäftigten³ (vgl. die Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 8 HinSchG) eine interne Meldestelle einrichten. Für Beschäftigungsgeber mit nicht mehr als 249 Beschäftigten ist durch die Übergangsregelung aus § 42 Abs 1 HinSchG die Pflicht zur Errichtung einer Meldestelle vom 02. Juli 2023 auf den 17. Dezember 2023 verschoben worden.

Bei gewissen Branchen (vgl. § 12 Abs. 3 HinSchG) ist die interne Meldestelle zum Einen unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten und zum Anderen in jedem Fall zum 02. Juli 2023 einzurichten.

1 <https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/index.html>

2 <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/140/VO.html?nn=55638> – BGBl. 140/2023 direkt als PDF-Datei: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/140/regelungstext.pdf?blob=publicationFile&v=2>

3 Hier sind die Anzahl der Köpfe relevant, nicht die Vollzeitäquivalente.

Gemäß § 12 Abs. 4 HinSchG hat der Beschäftigungsgeber der internen Meldestelle alle Befugnisse zu erteilen, die diese benötigt um „ihre Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere, um Meldungen zu prüfen und Folgemaßnahmen zu ergreifen“.

§ 14 Abs. 1 HinSchG regelt, dass die Meldestelle auch bei einem externen Dienstleister eingerichtet werden kann.

2. Im Angebot enthaltene Dienstleistungen

2.1. Einrichtung der Meldestelle

- Erstellen einer beschäftigungsgeberbezogenen Website mit den Informationen zur Meldestelle, Kontaktdaten der Meldestelle und – sofern vom Beschäftigungsgeber beauftragt - einem Formular zum Empfang der Meldungen.
- Generieren eines öffentlichen Schlüssels für die sicherer E-Mail-Kommunikation mit der hinweisgebenden Person (sofern von dieser gewünscht) und dem Beschäftigungsgeber.
- Bereitstellen der Meldekanäle gemäß § 16 HinSchG: E-Mail, Telefon und Fax und gegebenenfalls Videokonferenz.
- Bereitstellen der Informationen für die Beschäftigten des Beschäftigungsgebers zur Nutzung der internen Meldestelle gem § 8 Abs. 3 Satz 2 HinSchG
- Bereitstellung der Informationen zu externen Meldeverfahren und einschlägigen Meldeverfahren von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union gemäß § 13 Abs. 2 HinSchG

2.2. Betrieb der Meldestelle

Hierzu gehören insbesondere

- das Vorhalten der für den Betrieb der Meldestelle erforderlichen Infrastruktur für
 - die Webseite aus Ziffer 1.1. und
 - die Meldekanäle für die Kommunikation per E-Mail, Telefon und gegebenenfalls per Fax mit der hinweisgebenden Person gemäß § 16 HinSchG und dem Beschäftigungsgeber
- die Sicherstellung der Erreichbarkeit der Meldestelle sowie
- die Sichtung eingehender E-Mails und gegebenenfalls Faxe inklusive SPAM-Filterung.

2.3. Tätigkeiten der Meldestelle

Folgende Tätigkeiten der internen Meldestelle ergeben sich aus den §§ 17 und 18 HinSchG und werden vom Auftragnehmer übernommen:

- Bestätigung des Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen an die hinweisgebenden Person, sofern die hinweisgebende Person bei der Meldung Kontaktdaten angegeben hat,
- Prüfung, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt,
- Kontakt mit der hinweisgebenden Person insbesondere um erforderlichenfalls weitere Informationen zu erfragen, sofern die hinweisgebende Person bei der Meldung Kontaktdaten angegeben hat
- gemäß § 16 Abs. 3 HinSchG auf Ersuchen der hinweisgebenden Person für eine Meldung innerhalb einer angemessenen Zeit eine persönliche Zusammenkunft durchführen, diese kann nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen.
- Prüfung der Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- in Zusammenarbeit mit dem Beschäftigungsgeber Ergreifen von angemessene Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG,
- Rückmeldung innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung an die hinweisgebende Person entsprechend der Vorgaben des § 17 Abs. 2 HinSchG, sofern die hinweisgebende Person bei der Meldung Kontaktdaten angegeben hat.

3. Kosten

Für die Einrichtung und den Betrieb der Meldestelle werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

3.1. Einrichtung der Meldestelle

Für die Einrichtung der Meldestelle (vgl. Ziffer 1.1) wird ein **einmaliger** Betrag in Höhe von 360,- Euro (zuzüglich gesetzlicher MWSt.; derzeit 19 %) berechnet.

3.2. Betrieb der Meldestelle

Für den Betrieb der Meldestelle (vgl. Ziffer 1.2.) wird eine **monatliche** Bereitstellungspauschale in Höhe von

- 90,-- Euro (zuzüglich gesetzlicher MWSt.; derzeit 19 %) für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten
- 120,-- Euro (zuzüglich gesetzlicher MWSt.; derzeit 19 %) für Unternehmen mit 250 bis 999 Beschäftigten
- 150,-- € (zuzüglich gesetzlicher MWSt.; derzeit 19 %) für Unternehmen mit 1.000 bis 2.499 Beschäftigten
- auf Anfrage ab 2.500 Beschäftigten.

Berechnet. Die Firmengröße wird bei Änderungen monatlich angepasst. Änderungen sind dem Dienstleister vom Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.3. Tätigkeiten der Meldestelle

Das Honorar für Tätigkeiten der Meldestelle (vgl. Ziffer 1.3.) beträgt 198,-- Euro (zuzüglich gesetzlicher MWSt.; derzeit 19 %) pro Stunde.

3.4. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers monatlich oder quartalsweise auf der Basis der tatsächlich angefallenen Stunden. Erforderliche Reisezeiten werden mit 50% des Beratungshonorars beechnet. Fahrtkosten für Bahn und/oder eigenem KFZ sind hierin bereits enthalten. Die Rechnung wird ausschließlich in elektronischer Form versand und ist innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.

3.5. Inflationsausgleich

Es erfolgt mindestens alle zwei Jahre (gerechnet ab dem Kalendermonat des Vertragsschlusses) ein Inflationsausgleich der oben genannten Honorare entsprechend der prozentualen Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Negative Änderungen dieses Verbraucherpreisindex führen zu keiner Senkung des Honorars. Hat sich dieser Verbraucherpreisindex seit der letzten Anpassung um mindestens 10 % erhöht, so erfolgt die Honoraranpassung ab dem auf diese Verbraucherpreisindex-Erhöhung folgenden Abrechnungszeitraum..

4. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Wahrung der erforderlichen Vertraulichkeit insbesondere im Hinblick auf §§ 8, 9 und 16 Abs. 2 HinSchG.

5. Angebotsgültigkeit

An dieses Angebot halte ich mich bis zum 31.12.2023 (Datum der Auftragserteilung) gebunden.

Ismaning, 15.12.2023

Werner Hülsmann

Diplom Informatiker und
anerkannter Datenschutzsachverständiger

6. Auftragserteilung zur Einrichtung und zum Betrieb einer Meldestelle gemäß § 12ff HinSchG für Unternehmen

Der Auftrag zur Einrichtung und den Betrieb einer Meldestelle gemäß § 12ff HinSchG für Unternehmen wird hiermit auf Grundlage dieses Angebotes vom 11.12.2023 zum **Preis**

- **für die Einrichtung in Höhe von einmalig Euro 360,-- zzgl. MWSt. und**
- **für den Betrieb der Meldestelle von monatlich (bitte ankreuzen¹)**
 - Euro 90,-- zzgl. MWSt. für Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten**
 - Euro 120,-- Euro zzgl. MWSt. für Unternehmen mit 250 bis 999 Beschäftigten**
 - Euro 150,-- € zzgl. MWSt. für Unternehmen mit 1.000 bis 2.499 Beschäftigten**

verbindlich erteilt.

_____, _____._____.202____
(Ort, Datum)

(rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel)

Diese Auftragserteilung können Sie gerne **an 089 / 51 30 56 98 faxen!**
Oder Sie senden diese Seite ausgedruckt, gestempelt und unterschrieben eingescannt
möglichst als PDF-Datei an hinschg@datenschutzwissen.de Danke.

1 Wird nichts angekreuzt, wird von 1.000 bis 2.499 Beschäftigten ausgegangen.